

Einstweiliger Rechtsschutz im Sozialrecht

Referentin: Amélie Schummer, Ass. iur.
IG Metall, Vorstand

Einstweiliger Rechtsschutz: warum?

Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Absatz 4 GG

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

„Die Mühlen der Justiz mahlen langsam...“

Aber was, wenn die Einhaltung des ordentlichen Rechtswegs zu lange dauert und das erworbene Recht dann entweder nicht mehr nutzt oder Rechte wegen Zeitablaufs nicht mehr gesichert werden können?

➔ vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz, wenn ohne diesen schwere und unzumutbare Nachteile entstehen würden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Verfahrensgang

Das Hauptsacheverfahren, der „normale“ Weg



Widerspruchsfrist: grds. 1 Monat ab Zugang, § 84 SGG

Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Bescheid

Widerspruch

Widerspruch

Abhilfebescheid



Widerspruchsbescheid

Klagefrist: grds. 1 Monat ab Zugang, § 87 SGG

Klage

Urteil
Im Namen des
Volkes ...

ggf. Berufung und Revision

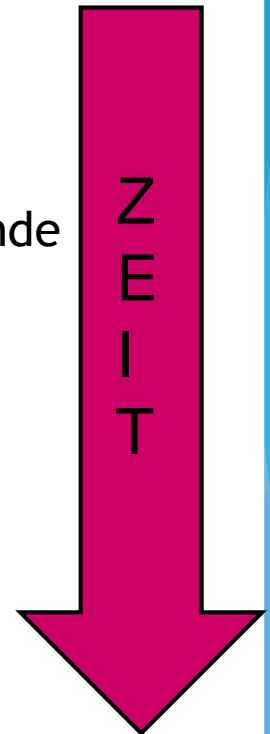
Verfahrensgang

Vorverfahren: das Widerspruchsverfahren, § 83 SGG

- In diesem Verfahren muss die Behörde eine von ihr getroffene Entscheidung noch einmal überprüfen
- Das Verfahren ist Zulässigkeitsvoraussetzung für eine nachfolgende Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

Gerichtsverfahren: §§ 87 ff SGG

- Das Gericht überprüft die Entscheidung der Behörde



Verfahrensgang

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, der „schnelle“ Weg

- Es kommt schneller zu einer
- vorläufigen Entscheidung
- Die Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz ersetzt nicht die Entscheidung auf dem „normalen Weg“,
- sondern wird daneben, vorab herbeigeführt.

➔ Das Hauptsacheverfahren ist grds. nicht verzichtbar!

Im Hauptsacheverfahren kann es auch zu einer anderen Entscheidung kommen als im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Verfahrensgang



Widerspruch bei der Behörde (Hauptsacheverfahren)

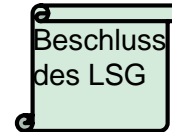


Antrag auf einstw. Rechtsschutz bei Gericht, § 86b SGG

keine Frist für diesen Antrag  aber: Prüfung der Eilbedürftigkeit



grds. Beschwerde zum  LSG, § 172 SGG



§ 177 SGG: Dieser Beschluss ist unanfechtbar.



Ende des Rechtsweges im einstweiligen
Rechtsschutz, § 177 SGG

Gericht

Zuständiges Gericht ist „das Gericht der Hauptsache“ , § 86b SGG

- ▶ also das sachlich und örtlich zuständige Gericht
- ▶ idR das zuständige Sozialgericht

Wenn die Hauptsache bereits beim „Rechtsmittelgericht“ (Landessozialgericht) anhängig wird, würde dieses dann für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zuständig.

Das wäre dann der Fall, wenn über den Antrag noch nicht, über das Hauptsacheverfahren aber bereits entschieden würde. Dies kann dann vorkommen, wenn eine, einen einstweiligen Rechtsschutz ermöglichenden Situation erst später im Verfahren eintritt und daher z.B. erst länger nach Klageerhebung Antrag gestellt wird.

Wenn das Hauptsacheverfahren in die Revision geht, ist grds. für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz wieder das Sozialgericht zuständig.

Was soll der einstweilige Rechtsschutz erreichen?

- Er soll die sofortige Wirkung von belastenden Behördenentscheidungen - zunächst- verhindern.
- Er soll verhindern, dass durch eine negative Entscheidung der Behörde in Kombination mit der Verfahrensdauer im Hauptsacheverfahren Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert werden.
- Er soll einen Zustand vorläufig regeln, wenn bisher keine Regelung getroffen worden war und zu befürchten ist, dass dadurch Rechte vereitelt werden.
- Es soll jedoch keine Entscheidung getroffen werden, die die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt.
- Die Entscheidung soll nur vorläufig sein.

Für das Sozialrecht befinden sich Regelungen dazu in § 86a und § 86b SGG. Sie sind den Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz im Recht der öffentlichen Verwaltung nachgebildet.

Dies wird umgesetzt durch:

Sicherung

Grds. durch aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage



Prinzip durchbrochen von § 39 SGB II



(Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde, § 86 a SGG)

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung,
86b Abs.1 S.1Nr.2 SGG/
Sicherungsanordnung,
§ 86b Abs.2 S.1 SGG

Regelung

hier soll gerade ein Gegenstand geregelt werden



es kann keine aufschiebende Wirkung geben, denn es ist (noch) nichts geregelt



einstweilige Anordnung zur vorläufigen
Regelung der Sache,
§ 86b Abs.2 S. 2 SGG

§

§ 86a SGG

(1) **Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.** Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) **Die aufschiebende Wirkung entfällt**

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,
4. **in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,**
5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

(3) **In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.** In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. **In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts die nächsthöhere Behörde zuständig, es sei denn, diese ist eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.**

(4) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des AÜG idF der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, aufgehoben oder nicht verlängert wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

Aufschiebende Wirkung

Zweck:

Die Umsetzung des angefochtenen Verwaltungsaktes soll bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung seiner Rechtmäßigkeit verhindert werden.

Die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes wird durch die aufschiebende Wirkung suspendiert (ausgesetzt).

D.h.: die im Verwaltungsakt auferlegte Pflicht muss zunächst nicht befolgt werden. Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung der angefochtenen Regelung sind nicht zulässig.

z.B.:

- Festgestellte Rückforderung kann nicht aufgerechnet werden
- Bei aufgehobener Leistungsbewilligung ist die Leistung trotzdem vorläufig weiterhin zu erbringen
- Bei Entziehung eines Status bleibt dieser zunächst bestehen

Aufschiebende Wirkung, § 86a SGB

- grds. haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung: § 86a Abs. 1 SGG

➔ d.h. wenn Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben werden, kann die Behörde die verbeschiedene Maßnahme nicht durchführen

dagegen:

- Anordnung der sofortigen Vollziehung durch das Gericht: § 86 b Abs. 1 Nr. 1 SGG, eine solche Maßnahme würde die Behörde beantragen

- aufschiebende Wirkung kann jedoch entfallen, z.B. durch Gesetz: § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG iVm § 39 SGB II

➔ sofortige Vollziehbarkeit gegeben

dagegen:

- Aussetzung der sofortigen Vollziehung, § 86a Abs. 3 S. 1 SGG: ... kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. ... Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

Eine solche Maßnahme würde der Antragsteller beantragen oder sie würde von Amts wegen erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Eine Aussetzung scheidet jedoch dann aus wenn auch nach § 86a Abs. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung mehr erfolgen würde (wenn also Bestandskraft eingetreten ist.)

§ 39 SGB II

Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt,
2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung aufgefordert wird

oder

4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 SGB III zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird.



§ 86a Abs.2 Nr.4 SGG verweist auf § 39 SGB II (... in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen...)

LSG Ba- Wü, 05.05.2011, L3 AS 1261/11 ER-B: Verwaltungsakt über die Entscheidung der Überweisung der KdU direkt an den Vermieter

Entscheidung der Behörde, § 86a Abs.3 SGB

Interessenabwägung

Vollzugsinteresse

gegen

Aufschubinteresse

- Grds. überwiegt das Vollzugsinteresse, da der Gesetzgeber gerade in diesen Fällen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung Abstand genommen hat (für das SGB II durch § 39 SGB II).
- Daher kann eine Aussetzung der Vollziehung nur unter besonderen Umständen in Betracht kommen.
- Einzustellen in die Interessenabwägung sind:
 - Erfolgsaussichten in der Hauptsache
 - Bei Leistungen nach dem SGB II deren existenzsichernder und damit grundrechtsrelevanter Charakter

§ 86a Abs. 3 SGG

Warum könnte der Weg über § 86a Abs. 3 SGG (Aussetzung der sofortigen Vollziehung) seltener genutzt werden?

- Entscheidung wird durch die Ausgangsbehörde, bzw. nächsthöhere Stelle der Behörde als Widerspruchsstelle getroffen.
- Wenn daher die Ausgangsbehörde- bei der zugleich der Widerspruch erhoben wird- an eine Abhilfeentscheidung denkt, wird sie ggf. gleich Abhilfe schaffen
- Wenn keine Abhilfe erfolgt und die Behörde daher den Bescheid wohl für rechtmäßig hält, wird sie ggf. auch das Ermessen dahingehend ausüben, dass eine aufschiebende Wirkung nicht
- Da die Behörde nach § 86a Abs.3 S.5 SGG die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung jederzeit aufheben oder ändern kann.

§ 86 b SGG

(1) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,

2. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,

3. in den Fällen des § 86a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 3, die §§ 930 bis 932, 938, 939 und 945 der ZPO gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.

Einstweilige Anordnung in Anfechtungssachen

Leistungen waren bereits bewilligt. Bescheid über Leistungen wird ganz oder teilweise aufgehoben und/oder Leistungen werden (teilweise) eingestellt (diese Entscheidung soll angefochten werden, der alte Zustand soll sichergestellt/ wiederhergestellt)

Welche Maßnahme?

- Widerspruch und Klage, um in der Sache Überprüfung zu erreichen
- (Wieder)Herstellung der aufschiebenden Wirkung, damit zeitnah keine Nachteile entstehen

Wird eher selten benutzt.

- § 83a Abs. 3 S.1 SGG: Herstellung der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde;
- Nachteil: Behörde kann Entscheidung jederzeit ändern; sie ist nicht an ihre Entscheidung gebunden; § 86a Abs.3 S. 4 SGG)

Als zielführender wird meist erachtet:

- § 86b Abs.1 S.1 Nr.2 SGG: Herstellung der aufschiebenden Wirkung im Wege der einstweiligen Anordnung durch das Gericht;
- Rechtmittel: Beschwerde zum LSG, § 172 SGG

Rechtsfolge: „Alter Zustand“ soll vorläufig wiederhergestellt werden

Einstweilige Anordnung der aufschiebenden Wirkung, § 86b I S.1 Nr. 2 SGG

Interessenabwägung: Überwiegt Aufschubinteresse oder Vollziehungsinteresse?

Grds. Prüfungsschritte

- Prospektiver Hauptsacheerfolg: Mit welcher Wahrscheinlichkeit gewinnt der Antragsteller in der Hauptsache?
- Wahrscheinlichkeit und Schwere der bis zur Hauptsacheentsch. drohenden Rechtsverletzungen:
 - Welche Beeinträchtigungen treten ohne Eilrechtsschutz ein?
 - Liegen über die von Gesetzes wegen sofort vollziehbare Belastung hinausgehende Folgen für den Antragsteller vor? (Grundsätzlich keine Berücksichtigung der von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Belastung zugunsten des Antragstellers in der Abwägung.)

Aber Wechselbeziehung:
Bei wahrscheinlichem Hauptsacheerfolg kann auch die von Gesetzes wegen sofort vollziehbare Belastung zugunsten des Antragstellers in der Abwägung berücksichtigt werden.
- besonderes Vollziehungsinteresse für eine Geltung des VA vor Eintritt seiner Bestandskraft ?
- Gewichtung der festgestellten Abwägungselemente

Einstweilige Anordnung in Anfechtungssachen, (§ 86 b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGG)

Prüfungsmaßstab für die Prüfung der Begründetheit:

- § 86 b Abs.1 S. 1 Nr. 2 SGG beinhaltet keinen eigenen Prüfungsmaßstab
- daher analoger Rückgriff auf § 86 a Abs.2 Nr. 5 SGG

Interessenabwägung:

Öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug wird
gegen das private Aufschubinteresse abgewogen.

- Rechtsschutzanspruch des Betroffenen fällt umso stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung Unabänderliches bewirkt (BVerfG 24.04.1974, 2 BvR 236/74).
- Folgen sind in die Interessenabwägung mit einzustellen: Es ist Abzuwägen wie die Folgen wären, wenn die Eilentscheidung nicht zugunsten des Antragstellers ausgehen würde, er jedoch mit der späteren Klage Erfolg haben würde.
- Erfolgsaussichten in der Hauptsache: Es sollen keine Positionen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eingeräumt werden, die im Hauptsacheverfahren erkennbar nicht standhalten.
- Aber Grundsatz: in den Fällen des § 86a Abs.2 Nr. 1-4 SGG, in denen der Rechtsbehelf von Gesetzes wegen (im Rahmen des SGB II wegen § 39 SGB II) keine aufschiebende Wirkung hat, ist zu beachten, dass deshalb das abstrakte öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug vorrangig sein soll. Nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, wenn also der Erfolg in der Hauptsache als überwiegend wahrscheinlich anzusehen ist, soll das private Aufschubinteresse überwiegen. → Art 19 Abs. 4 GG bei grundrechtsbetreffenden Eingriffen?

Antrag

Antrag nach § 86 b Abs. 1 S.1 Nr.2 SGG:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs/ der Klage gegen den Bescheid/
Widerspruchsbescheid vom ... wird angeordnet (wiederhergestellt).

Einstweiliger Rechtsschutz in Vornahmesachen/ Sicherungsanordnung (§ 86b Abs.2 S.1 SGG)

§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG

Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Vorrang vor § 86b Abs. 2 SGG hat die Regelung des § 86b Abs.1 S. 1 Nr. 2 SGG:

Das bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung vorrangig vor einer einstweiligen Anordnung zu beantragen ist.

Sonderfall: Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung § 66 SGB I, Anfechtungsklage statthaft. Aber die aufschiebende Wirkung führt, anders als bei einem die Leistung entziehenden Bescheid, nicht automatisch zu einer Weitergewährung.

Str., ob dann zusätzlich eine Sicherungsanordnung möglich ist.

Ablehnend: LSG Niedersachsen- Bremen, 08.03.2010, L 13 AS 34/10 B ER

Befürwortend: LSG Celle Bremen, 14.01.2008, L 7 AS 772/07 ER; LSG Ba.-Wü. 08.04.2010, L 7 AS 304/10 ER-B

Offen, da nicht genügend dargelegt: LSG Niedersachsen- Bremen, 14.01.2010, L 13 AS 412/09 B ER

Einstweiliger Rechtsschutz in Vornahmesachen/ Sicherungsanordnung (§ 86b Abs.2 S.1 SGG)

- Es besteht die Gefahr, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
 - Deshalb soll der bisher bestehende Zustand vorläufig gesichert werden.
- ↓
- Widerspruch und Klage, um in der Sache Überprüfung zu erreichen
 - Einstweilige Anordnung des Begehrs, damit zeitnah keine Nachteile entstehen
- ↓
- Einstweilige Anordnung zur vorläufigen Sicherung der Sache, § 86b Abs. 2 S. 1 SGG
- ↓
- Rechtsmittel: Beschwerde zum LSG, § 172 SGG

Einstweiliger Rechtsschutz in Vornahmesachen/ Sicherungsanordnung (§ 86b Abs.2 S.1 SGG)

Abgrenzung zu § 86 b Abs.1 S.1 Nr.2 SGG:

- Eine einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 S. 1 SGG ist nur statthaft, wenn einstweiliger Rechtsschutz nach Abs. 1 (Anfechtungssachen) nicht in Betracht kommt.
- Der Antrag nach Abs. 2 ist unzulässig, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs / der Anfechtungsklage dem Begehren des Antragstellers hinreichend Rechnung trägt.
- Wegen des Vorrangs der aufschiebenden Wirkung ist die Sicherungsanordnung nur dann statthaft, wenn kein anfechtbarer Verwaltungsakt vorliegt, z.B. bei sog. schlichtem Verwaltungshandeln oder bei Unterlassungsansprüchen
- Im Gegensatz zum Verwaltungsakt ist schlichtes Verwaltungshandeln nicht auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet. Es soll ein tatsächlicher Erfolg erreicht werden, z.B. Erteilen von Auskünften, Warnungen, Herausgabe von Formularen

Beispiele:

- Unterlassungsansprüche gegen das Offenbaren von Sozialgeheimnissen durch schlichte Auskunft der Behörden ggü.-Dritten (z.B. Bay LSG, 01.07.2011, L 7 AS 461/11 B)
•Amélie Schummer, Ass. iur.
- Widerspruch gegen Aufforderung zu Stellung eines Altersrentenantrags nach §§ 5 Abs.3 iVm 12a SGB II (z.B.: LSG Niedersachsen- Bremen, 28.05.2015, L 15 AS 85/15 B ER)

Einstweiliger Rechtsschutz in Vornahmesachen/ Regelungsanordnung (§ 86b Abs.2 S.2 SGG)

§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

➔ Abs. 2 S. 2 greift in Fällen, bei denen der einstweilige Rechtsschutz nicht wie bei Abs. 1 dem Schutz vor den Folgen des Vollzuges eines noch nicht bestandskräftigen belastenden Verwaltungsaktes dient, sondern dem Schutz von Rechten, Rechtsverhältnissen oder Rechtspositionen, die im Verfahren zur Hauptsache im Wege entweder der Verpflichtungs- / allgemeinen Leistungs- / Unterlassungs- oder Feststellungsklage geltend zu machen sind.

- ▶ Es besteht ein streitiges Rechtsverhältnis.
- ▶ Es soll eine bislang noch nicht bestehende Rechtsposition vorläufig eingeräumt werden.
- ▶ Die Anordnung ist gerichtet auf die vorläufige Änderung eines bestehenden Zustandes.

Beispiel: LSG Sachsen- Anhalt, 07.05.2015, L 4 AS 52/15 B ER (Bedürftigkeit und damit SGB II-

•Amélie Schummer, Ass. iur. Leistungsbezug steht in Streit)

Einstweiliger Rechtsschutz in Vornahmesachen/ Regelungsanordnung (§ 86b Abs.2 S.2 SGG)

- Leistungen werden nicht (vollständig) bewilligt (bei Neuantrag oder im neuen Bewilligungszeitraum). Der Leistungsträger soll vorläufig verpflichtet werden, die Leistung zu erbringen. Es soll eine „neue Regelung“ getroffen werden.



- Widerspruch und Klage, um in der Sache Überprüfung zu erreichen
- Einstweilige Anordnung des Begehrs, damit zeitnah keine Nachteile entstehen



- Einstweilige Anordnung zur vorläufigen Regelung der Sache, § 86b Abs. 2 S. 2 SGG



- Rechtsmittel: Beschwerde zum LSG, § 172 SGG

Rechtsfolge: vorläufige Regelung des begehrten Zustandes: Wann und wie können vorläufige Leistungen gewährt werden? zB.:

SG Neuruppin vom 31.03.2010, S 26 AS 463/10: Leistungen können im einstw. Rechtsschutz regelmäßig nicht für die Vergangenheit gewährt werden.

LSG Sachsen vom 03.11.2010, L 7 AS 677/10 B ER: Hinsichtlich der Höhe der Leistungen hat sich der Senat an den Leistungen aus dem letzten Bewilligungsbescheid orientiert, weil wesentliche Änderungen der Einkommens-/Bedarfslage weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.

Antrag

Nach § 86b Abs.2 SGG kann z.B. sein:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vom ... bis... vorläufig

- Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren.
- Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Prüfungsmaßstab der Begründetheit bei § 86b Abs.2 SGG

Prüfungsmaßstab für die Prüfung der Begründetheit:

- Anordnungsanspruch: § 86b Abs.2 und 4 SGG iVm §§ 920, 916 ZPO
 - Der materiellrechtliche Anspruch, für den der vorläufige Rechtsschutz begehrt wird, muss mit ausreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.
 - Summarische Prüfung der Erfolgsaussichten (?)
- Anordnungsgrund: § 86b Abs. 2 und 4 SGG iVm §§ 920, 917, 918 ZPO
 - Hier muss die besondere Eilbedürftigkeit der Sache vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn eine Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Rechtsverwirklichung dergestalt droht, dass dem Antragsteller ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht zumutbar ist.
- Beide Voraussetzungen müssen gegeben sein. Allerdings stellen sie ein „bewegliches System“ dar. Je nach Wahrscheinlichkeit des Erfolges in der Hauptsache können die Anforderungen an den Anordnungsgrund geringer sein und umgekehrt.
- Um ausreichenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten, kann es notwendig werden, unabhängig von beiden Voraussetzungen im Rahmen einer Folgenabwägung zu entscheiden.
- Es darf keine endgültige Regelung getroffen werden, den die endgültige Entscheidung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (keine Vorwegnahme der Hauptsache).
Ausnahme: effektiver Rechtsschutz (Art.19 Abs.4 GG), wenn zu erwartenden Nachteile ohne einstw. Regelung unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären.

Prüfungsmaßstab § 86b Abs.2 SGG

In beiden Fällen des § 86b SGG ist zu prüfen :

➤ Anordnungsanspruch


- Position des Antragstellers i.S. des geltenden materiellen Rechts
- Glaubhaftmachung des streitigen Rechtsverhältnisses voraus, aus dem der Antragsteller eigene Rechte (insbesondere Leistungsansprüche) ableitet

➤ Anordnungsgrund

- Antragsteller läuft bei Abwarten bis zur Hauptsacheentscheidung Gefahr, seine Rechte nicht mehr durchsetzen zu können.
- Glaubhaftmachung besonderer Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) durch den jeweiligen Antragsteller

Anordnungsanspruch

Anordnungsanspruch ist der auch im Hauptsacheverfahren streitige Anspruch z.B. auf Alg II nach dem SGB II.

 Der geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch muss sich aus dem Anspruchsbegehren des Antragstellers ergeben, d.h. aus der Darlegung des Antragstellers muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen einer Anspruchsnorm erfüllt sind. Das bedeutet, dass ein Leistungsantrag auch gestellt worden sein muss. Gem. § 37 Abs. 1 SGB II ist ein solcher bei Leistungen nach dem SGB II Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Leistung. Der Leistungsträger muss wenigstens die Möglichkeit haben, den Anspruch zu prüfen und selbst die Leistung zu gewähren.

Ein Anordnungsanspruch ist dann gegeben,

- wenn der zu sichernde Hauptsacheanspruch dem Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zusteht und
- nach summarischer Prüfung (?) das Obsiegen im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich ist.

Anordnungsgrund - Eilbedürftigkeit -

Ob ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) vorliegt, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller ein wesentlicher Nachteil droht und ein Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist. Ein Nachteil ist wesentlich, wenn eine Gefährdung der Existenz besteht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 86b Rn 28).



SG Neuruppin vom 31.03.2010, S 26 AS 463/10

Dies wird nur dann der Fall sein, wenn die Regelleistungen um mehr als 20% gekürzt werden denn nur dann kann von einer gegenwärtigen Existenzgefährdung ausgegangen werden.

Anordnungsgrund - Eilbedürftigkeit -

Wesentliche Nachteile

Was muss hier vorgetragen werden?

LSG Niedersachsen-Bremen, 12.01.2015, L 11 AS 1310/14 B ER

1. Eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit setzt voraus, dass die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen bekannt sind. Insoweit obliegt es zunächst dem Betroffenen, sämtliche hierfür erforderlichen Tatsachen anzugeben, entsprechende Beweismittel zu bezeichnen sowie sämtliche Beweisurkunden vorzulegen bzw ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 SGB I).
2. Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungsobliegenheit auch im sozialgerichtlichen Verfahren nicht nach, sind die Gerichte trotz des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 Abs 1 S 1 SGG) nur eingeschränkt verpflichtet, weiter zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für Umstände, die in der Sphäre des Betroffenen liegen.
3. Soweit ein SGB II-Leistungsbezieher geltend macht, dass ihm ein einmal zugeflossener Vermögenswert nicht mehr zur Verfügung steht, trägt er hierfür die Vortrags- und Beweislast.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05

Orientierungssatz

2a. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verlangt eine besondere Ausgestaltung, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären.

2b. Will sich das entscheidende Gericht in einem solchen Fall an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, dann muss es die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen und Fragen des Grundrechtsschutzes einbeziehen.

2c. Entscheidet das Gericht anhand einer Folgenabwägung, so sind auch hier die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen.

3. Hier: Die angegriffenen Entscheidungen des SG und des LSG genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, da trotz der Komplexität der Sache jeweils ohne umfassende Güter- und Folgenabwägung entschieden wurde und die Zweifel an der Hilfsbedürftigkeit der Antragsteller allein auf in der Vergangenheit liegenden Umständen beruhten.

BVerfG, Kammerbeschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gab der Verfassungsbeschwerde statt. Es stellte klar,

- dass effektiver Rechtsschutz bedeute, "dass auch in Eilsachen die Gerichte den Sachverhalt nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen müssen". Dieser Grundsatz gelte insbesondere, "wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und (ansonsten) eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung droht".
- Die Gerichte "dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung (Beweis der Notlage) durch den Antragsteller des Eilverfahrens nicht überspannen".
- Die SGB II - Leistungen dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese "Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt. Dabei sei nur auf die gegenwärtige Lage abzustellen. Existenzsichernde Leistungen dürfen nicht aufgrund bloßer Mutmaßungen verweigert werden".
- Aus diesem Grund müssen sich "die Gerichte sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern".



Gerichte wurden in die Amtermittlungspflicht genommen oder mussten Interessenabwägung insb. unter dem Maßstab der Grundrechte vornehmen

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 06.08.2014, 1 BvR1453/12

Orientierungssatz

1. Zwar muss bereits im fachgerichtlichen Eilverfahren die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache umso intensiver erfolgen, je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist. Können jedoch in einem solchen Verfahren die erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen aufgrund der Kürze der verfügbaren Zeit nicht vorgenommen werden, so kann auch auf der Grundlage einer Folgenabwägung entschieden werden. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung hängen dabei vom jeweils verfolgten Rechtsschutzziel ab.
2. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen muss in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs.1 S.1 Nr.3, § 9 SGB II) ist daher auf die gegenwärtige tatsächliche Situation der Antragsteller abzustellen; Umstände aus der Vergangenheit dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie eindeutige Erkenntnisse über die gegenwärtige Lage ermöglichen.
- 3a. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im sozialgerichtlichen Eilverfahren aufgrund mangelnder Bedürftigkeit.
- 3b. Die angegriffene Entscheidung des LSG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit Rücksicht darauf, dass sich die eidesstattliche Versicherung der Beschwerdeführer über die Einkommensverhältnisse in einem wesentlichen Punkt als unzutreffend erwies, ist die Ansicht des LSG vertretbar, dass das Fehlen von Einkünften für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht glaubhaft gemacht war.³⁴ Daraus durfte das Gericht auf das Fehlen von Bedürftigkeit schließen.

Glaubhaftmachung

Glaubhaftmachung bedeutet ein herabgesetztes Beweismaß.

Beweis: richterliche vollständige Überzeugung von der Richtigkeit der

Glaubhaftmachung: dem Gericht muss die glaubhaft gemachte Tatsache überwiegende wahrscheinlich erscheinen.

Möglichkeit der Glaubhaftmachung befreit- insbesondere bei der einstweiligen Verfügung -, von der Einhaltung der Beweisformen des Strengbeweises (Zeuge, Sachverständiger, Urkunde, Augenschein und Parteivernehmung).

- ▶ Der Antragsteller kann sich daher auch auf eine eidesstattliche Versicherung stützen.
- ▶ Auch die Mittel des Strengbeweises können vorgebracht werden. Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Glaubhaftmachung die Beweisaufnahme auf präsente Beweismittel beschränkt ist, so dass beispielsweise nicht durch Bezeichnung abwesender Zeugen oder den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens glaubhaft gemacht werden kann.
- ▶ Da im Antragsverfahren auf e.A. idR. ohne mündliche Verhandlung oder richterliche Anhörung und auch ohne weiteren Schriftwechsel nach Anhörung der Antragsgegnerin durch Beschluss seitens des Gerichtes entschieden wird.

Versicherung an Eides Statt

§ 23 SGB X

- (1) Sieht eine Rechtsvorschrift vor, dass für die Feststellung der erheblichen Tatsachen deren Glaubhaftmachung genügt, kann auch die Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. ...

Aber zu beachten ist, dass eine falsche Versicherung an Eides Statt strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Dessen muss sich derjenige, der diese Versicherung abgibt zwingend bewusst sein!

§ 156 StGB

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch beachtlich: §§ 159, 160 StGB

Rechtsbehelf im einstweiligen Rechtsschutz

Wenn das Sozialgericht dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht stattgegeben hat:

Ist möglich:



ansonsten wird der Beschluss rechtskräftig

Beschwerde zum Landessozialgericht nach § 172 SGG, Frist grds. 1 Monat ab Zustellung, § 173 SGG



Der Beschluss erwächst in Rechtskraft. Weiterer Rechtsbehelf ist nicht mehr möglich.

Beachte § 172 Abs. 3 S.1 SGG:

Die Beschwerde ist ausgeschlossen ...in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte, ...



d.h. wenn die Klage einen auf eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung gerichteten Verwaltungsakt betrifft und der Wert dieses Beschwerdegegenstandes 750 € übersteigt (§ 144 SGG). Da ein Bewilligungszeitraum derzeit sechs Monate beträgt, ist § 144 Abs. 1 S. 1 SGG nicht anwendbar:

Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. (d.h. es handelt sich um keine „wiederkehrende Leistung“ und der Beschwerdewert (750€) muss erreicht werden).

Was passiert nach dem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz?

- ▶ Die Rechtskraft des einstweiligen Rechtsschutzes besteht mit ihrer Unanfechtbarkeit bis zum Eintritt der Rechtskraft/ anderweitigen Erledigung der Hauptsache
- ▶ Vollstreckung aus der e.A. ist nur innerhalb einer Frist eines Monats ab dem Tag der Verkündung/ Zustellung des Antragstellers statthaft (§ 929 ZPO). Sie ist nicht immer (§ 86b Abs. 1 SGG) und nur möglich, wenn vollstreckbarer Tenor vorliegt.
- ▶ Der Antragsteller kann -unabhängig von Verschulden- nach § 945 ZPO schadensersatzpflichtig werden, wenn sich die einstweilige Anordnung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist.

Vielen Dank!